

# Vereins-Reglement

## Mitgliederbeiträge

### Art. 1 Jährlicher Mitgliederbeitrag

Aktivmitglied	Fr. 150.-
Passivmitglied	Fr. 200.- (inklusive Aktivitätenbeitrag)
Ehrenmitglied	kein Beitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt immer Fr. 150.- pro Aktivmitglied. Damit werden die Beiträge an den Bezirksgewerbeverband (Fr. 20.- pro Mitglied) und an den Kantonsgewerbeverband (Fr. 90.- pro Aktivmitglied, Fr. 25.- pro Passiv- und Ehrenmitglied), Drucksachen, Büromaterial, Sekretariat im allgemeinen Bereich sowie generelle Vereinsauslagen bezahlt.

Mitglieder, welche mit mehreren Firmen Mitglied sind, bezahlen für jede Mitgliedsfirma den jährlichen Mitgliederbeitrag.

### Art. 2 Jährlicher Aktivitätenbeitrag

1 - 4 Mitarbeiter	Fr. 200.-
5 - 14 Mitarbeiter	Fr. 400.-
ab 15 Mitarbeiter	Fr. 600.-

Der Aktivitätenbeitrag ist abhängig von der Anzahl Mitarbeiter und wird für alle Aktivitäten wie Gwerblerhöck, Gwerblerlunch, Gwerblerznüni, Internetkosten, Medienkosten, Politiker-Inserate, Sekretariatsarbeiten im Bereich Aktivitäten, Stadtmarketing etc. verwendet.

Mitglieder, welche mit mehreren Firmen Mitglied sind, bezahlen für die Mitgliedsfirma mit der höchsten Mitarbeiterzahl den vollen Aktivitätenbeitrag und für alle weiteren Firmen die Hälfte des entsprechenden Aktivitätenbeitrags.

### Art. 3 Rechnungsstellung

Die Mitglieder- und Aktivitätenbeiträge werden jedem Aktiv- und Passivmitglied verrechnet und nach der Generalversammlung in Rechnung gestellt.

Neueintritte bis am 30. Juni bezahlen den vollen Mitglieder- und Aktivitätenbeitrag. Eintritte zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember müssen für das laufende Jahr nur noch den Mitgliederbeitrag bezahlen.

### Art. 4 Spenden

Mit der Einzahlung einer Spende bezeugen Sie Ihre Solidarität mit unserem Verein. Aus einer solchen Zahlung entstehen weder Rechte noch Pflichten. Spenden können in unbestimmter Höhe geleistet werden.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **Art. 5 Politische Unterstützung**

Neumitglieder, welche ein politisches Amt innehaben oder sich für ein solches zur Wahl stellen, werden nach 18 Monaten Mitgliedschaft vom Gewerbeverein politisch neutral unterstützt.

### **Art. 6 Mitgliedschaft von Vereinen**

Bei Vereinen, welche Mitglied in unserem Verein sind, darf der Vorstand dieses Vereins an Anlässen teilnehmen.

### **Art. 7 Anzahl Teilnehmer an Anlässen**

Bei allen Anlässen welche vom Gewerbeverein finanziell unterstützt werden, dürfen pro Mitglied (Firma) folgende Anzahl Personen teilnehmen:

Aktivitätenbeitrag von Fr. 200.- max. 2 Personen

Aktivitätenbeitrag von Fr. 400.- max. 4 Personen

Aktivitätenbeitrag von Fr. 600.- max. 8 Personen

Vom Veranstalter dürfen weitere Personen auf eigene Kosten eingeladen werden. Beim 3-Königs-Fondue, Chilbi- und Chlaus-Höck ist die Anzahl Kinder unlimitiert.

Ausnahmen können nach Absprache mit dem Vorstand bewilligt werden.

### **Art. 8 Gwerbler-Höck**

Der Gwerbler-Höck ist üblicherweise ein Abendanlass, bei welchem ein oder mehrere Mitglied/er (Firmen) seine/ihre Produkte und/oder Dienstleistungen präsentieren kann/können. Vor oder nach der Präsentation offeriert der Veranstalter beim gemütlichen Beisammensein etwas zu essen und zu trinken. Erfahrungsgemäss ist mit ca. 30-50 Teilnehmern zu rechnen, und der Kostenrahmen liegt bei ca. Fr. 25.- pro Person. Der Anlass geht voll zu Lasten des Veranstalters. Bei Vereinen kann eine Kostenbeteiligung des Gewerbevereins besprochen werden.

Der Gewerbeverein organisiert die Einladung und falls gewünscht, stellt er kostenlos Tische und Bänke zur Verfügung.

### **Art. 9 Chlaus-Höck**

Der Chlaus-Höck ist ein Abendanlass, bei welchem ein oder mehrere Mitglied/er (Firmen) die Lokalität, Essen und Getränke organisieren. Vor dem Essen erscheint der Samichlaus mit Chlaussäcken für die anwesenden Kinder.

Der Gewerbeverein organisiert die Einladung und falls gewünscht den Samichlaus und stellt kostenlos Tische und Bänke zur Verfügung. Zusätzlich übernimmt der Gewerbeverein die Kosten des Samichlaus und der Chlaussäcke und beteiligt sich an den Kosten mit Fr. 25.- pro Person inklusive Kinder ab 7 Jahren.

### **Art. 10 Mittags-Lunch**

Der Mittags-Lunch ist ein Anlass, bei welchem ein Mitglied die Möglichkeit hat, über ein Thema ein Referat zu halten. Das Thema muss vorab durch den Vorstand des Gewerbevereins bewilligt werden. Der Referent darf keine Werbung für seinen Betrieb machen. Es ist ihm aber erlaubt, sein Firmenlogo zu zeigen und am Schluss Flyer abzugeben.

Der Gewerbeverein organisiert den Anlass und kann sich je nach Thema an den Kosten beteiligen.

Wetzikon, 2. März 2022

Andrea Dolder  
Präsidentin

Pascal Heusser  
Vizepräsident